13 L 784/10

U. Breitkreutz
Dr. jur. U. Wiese
Rechtsanwälte und Notare
H. Legarth
J. Dieker
Rechtsanwälte
45657 Recklinghausen
Reitzensteinstraße 4
Tel. 0 23 61 / 93 13 -0
Fax 0 23 61 / 13 39 32
Sparkasse Vest Recklinghausen
Kto. 46 54 472 (BLZ 426 501 50)

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

BESCHLUSS

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Technischen Postamtsrates I

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Kupferschläger und andere,
Reitzensteinstraße 4 - 8, 45657 Recklinghausen,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Vorstand der Deutsche Telekom AG, PLS Rechtsservice Dienstrecht, Gradestraße 18, 30163 Hannover,

Antragsgegnerin,

w e g e n
Zuweisung zu Vivento Customers Services;
hier; Regelung der Vollziehung

hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg
am 12 November 2010
durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Lemke,
Richter am Verwaltungsgericht Rauschenberg,
Richterin Dr. Haghgu,

ZA | Mdt. z. K. | Stellv. | Bl. | Zeitl. | z. d. Ge... | M.
EINGEGANGEN
12. Nov. 2010
RAe. Dr. Kupferschläger
Akte an: RA | SB | WV am

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid der Deutsche Telekom AG vom 4. Oktober 2010 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der am 31. Juli 1951 geborene Antragsteller steht als Bundesbeamter in Diensten der Antragsgegnerin.

(Es folgt der berufliche Werdegang des Antragstellers)

Mit Schreiben vom 29. Juni 2010 hörte die Antragsgegnerin den Antragsteller dazu an, ihm dauerhaft mit Wirkung vom 1. September 2010 eine Tätigkeit als „Projektmanager" bei der VCS GmbH am Dienstort Gelsenkirchen zuweisen zu wollen. In den Verwaltungsvorgängen vorhanden ist hierzu eine auf den Antragsteller bezogene sog. Checkliste „Konzerninterne/Konzernexterne Zuweisung", wonach der Antragsteller der VCS GmbH – allerdings erst ab dem 4. Oktober 2010 – dauerhaft zugewiesen werden sollte. Als Tätigkeitsbezeichnung ist hier auch von „Projektmanager" die Rede; im Anforderungsprofil ist ausgeführt, dass ein abgeschlossenes Hochschulstudium und zusätzlich „besondere Spezialkenntnisse" erforderlich seien, wobei die sog. Checkliste hierzu auf die Kurzbeschreibung der Aufgaben verweist. Danach soll der Antragsteller zukünftig folgende Aufgaben erfüllen:

„> Einführungs- und Anwendungsbetreuung für IV-Systeme (MEGAPLAN, OKKA, etc.) im Bereich der Dokumentations-

bzw. Auftragsmanagementsysteme einschließlich dem lokalen First Level Support wahrnehmen und komplexe Maßnahmen koordinieren (z.B. Einrichtung von Datenbanken sowie Einstellungen in den IV-System MEGAPLAN)
> fachspezifische Aufgaben für den Datenschutz, Datensicherheit wahrnehmen
> Schulungsbedarf für IV-Anwendung erkennen und eigenverantwortlich wahrnehmen
> eigenständig Aufgaben des Ansprechpartners gegenüber der zentralen Fachseite und dem Bereich IP wahrnehmen
> Qualitätssicherung gewährleisten und verantworten
> schwierige Anfragen/Beschwerden im Zuständigkeitsbereich klären und ggfls. eskalieren
> Dienst- und Betriebsgüte sicherstellen, ggf. Abweichungen analysieren und geeignete Maßnahmen einleiten
> Unterweisungen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung sicherstellen/verantworten
> Auftragsabwicklung und Ressourceneinsatz priorisieren, koordinieren und ausgleichen
> Arbeitsmengenausgleich zwischen Kräften des Zuständigkeitsbereichs eigenständig regeln und abstimmen
> Daten in den IV-Systeme eingeben und pflegen; hier die Mitarbeiter im Team bei besonders schwierigen bzw. komplexen Aufgaben die erforderliche Unterstützung leisten (z.B. Einführung in die IV-Systeme, Einführung in die Glasfasertechnik, Problemlösungen in Abstimmung mit dem Teamleiter bereitstellen, Sonderthemen bearbeiten, etc.)
> schwierige, innovative oder komplexe Sachverhalte strukturieren und in die Fertigungsabwicklung des Teams überführen (z.B. Ansprechpartner bei komplexen Systemfragen)
> Unstimmigkeiten bei Planunterlagen einer Klärung zuführen."

Unter dem 14. Juli 2010 erklärte der Antragsteller, mit der geplanten Zuweisung nicht einverstanden zu sein, und machte im Wesentlichen geltend: Im Rahmen einer Informationsveranstaltung bei der VCS GmbH am 18. Juni 2010 seien ihm und weiteren Kollegen die in Frage kommenden Arbeitsplätze in Gelsenkirchen vorgestellt worden. Es seien vor allem Beamte des mittleren fernmeldetechnischen Dienstes gesucht worden. Er gehöre hingegen der Laufbahn des gehobenen posttechnischen Dienstes an. An der Informationsveranstaltung hätten ca. 160 Mitarbeiter hauptsächlich aus dem gehobenen Dienst teilgenommen, während in Gelsenkirchen nur wenige Posten des gehobenen Dienstes überhaupt zu besetzen seien, so dass er auch mit einem bundesweiten Einsatz rechne. Schließlich lehne er aus sozialen Gründen die beabsichtigte Zuweisung ab, da er eine Tochter unter zwölf Jahren habe und sei-

ne über 86 Jahre alten Schwiegereltern des Öfteren auf seine Unterstützung angewiesen seien.

Mit Bescheid vom 4. Oktober 2010 wies die Deutsche Telekom AG dem Antragsteller unter Anordnung der sofortigen Vollziehung dauerhaft mit Wirkung vom 18. Oktober 2010 bei der VCS GmbH als abstrakt-funktionellen Aufgabenkreis und konkret die Tätigkeit eines „Projektmanagers" zu. Die Zuweisung begründete sie im Wesentlichen wie folgt: Die VCS GmbH erbringe konzerninterne Dienstleistungen im Backoffice-Bereich. Bei den Dienstleistungen handele es sich um Aktivitäten im Rahmen der Vor- und Nachbearbeitung von Kernprozesselementen im sowohl technischen als auch nicht-technischen Bereich. Daneben umfassten die Dienstleistungen auch Aufgaben im klassischen Call Center-Umfeld. Der abstrakt-funktionelle Aufgabenkreis eines „Projektmanagers" in der VCS GmbH sei der Entgeltgruppe T7 entsprechend der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet sowie mit der Funktionsebene eines Sachbearbeiters bei der früheren Deutschen Bundespost und mithin der des gehobenen Dienstes vergleichbar. Der dem Antragsteller zugewiesene konkrete Arbeitsposten eines „Projektmangers" bei der VCS GmbH in Gelsenkirchen identisch war, entspreche nach interner Bewertung der Besoldungsgruppe A 12. Der Antragsteller werde mit einer Wochenarbeitszeit von 38 Stunden in Vollzeit beschäftigt. Er könne nicht wohnortnäher eingesetzt werden. Deswegen werde die Übernahme von Umzugskosten zugesagt. Die Betriebsräte seien ordnungsgemäß beteiligt worden. Das dringende betriebliche und personalwirtschaftliche Interesse an der Zuweisung bestehe darin, den Beschäftigungsanspruch des Antragstellers zu erfüllen, nachdem sein früherer Arbeitsposten weggefallen sei und andere Arbeitsposten nicht verfügbar seien. Der Antragsteller könne die Betreuung seines Kindes unter zwölf Jahren in einer Kindertagesstätte und die Pflege seiner Schwiegereltern durch einen Pflegedienst sicherstellen. Soweit er auf fehlende Kenntnisse hinweise, habe er die Pflicht zur dienstlichen Qualifizierung und werde im Rahmen einer Schulungsmaßnahme und am Arbeitsplatz für die künftigen Aufgaben ausgebildet. Im Ergebnis müssten seine Belange zurücktreten gegenüber der Notwendigkeit, reibungslose Arbeitsprozesse sicherzustellen und die Wettbewerbsfähigkeit der Deutsche Telekom AG zu steigern. Zur sofortigen Vollziehung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der

Dienstposten bei der VCS GmbH, mit dem der Anspruch des Antragstellers auf amtsangemessene Beschäftigung im öffentlichen Interesse erfüllt werden solle, nur derzeit zur Verfügung stehe und anderenfalls anderweitig besetzt werden müsse.

Dagegen erhob der Antragsteller mit anwaltlichem Schreiben vom 13. Oktober 2010 unter Hinweis auf seine Ausführungen im Anhörungsverfahren Widerspruch. Er hat am 26. Oktober 2010 den vorliegenden Antrag gestellt. Zur Begründung trägt er vor: Die Zuweisung sei rechtswidrig, da mangels hinreichend bestimmtem Aufgabenfeld eine amtsangemessene Beschäftigung nicht sichergestellt sei. Die in diesem Sinne ergangene Rechtsprechung zur Tätigkeit eines „Servicemanagers" treffe auch auf die ihm zugewiesene Tätigkeit eines „Projektmanagers" zu. Bereits die Wertigkeit der in der Zuweisungsverfügung aufgezählten 13 Aufgaben mit zahlreichen Subaufgaben sei unklar. Einzelne Aufgaben könnten mit der Besoldungsgruppe A 5, andere mit der Besoldungsgruppe A 14 bewertet werden, wobei auch noch die jeweilige Gewichtung der Aufgaben und Subaufgaben fraglich sei. Die Tätigkeiten, die bei der VCS GmbH ausgeübt würden, gehörten im Übrigen zu den fernmeldetechnischen und nicht den posttechnischen Laufbahnen. Die Tätigkeit als „Projektmanager" lasse überdies keine dauerhafte, sondern nur eine projektbezogene Tätigkeit zu. Mit Schriftsatz vom 5. November 2010 macht er weiter geltend: Ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse sei nicht gegeben. Denn es gäbe nichts, was in Gelsenkirchen zu erledigen wäre. In dem vorhandenen Großraumbüro, in dem er mit seinen Kollegen untergebracht sei, gebe es 14 Plätze. Die meisten der Kollegen hätten keine sinnvolle Tätigkeit, würden aus dem Fenster schauen. Einige Personen seien mit MEGAPLAN beschäftigt. Diese hätten eine Berechtigung und bereits Lehrgänge besucht. Er, der Antragsteller, sei im Grunde beschäftigungslos. In der Zeit vom 22. bis 29. Oktober 2010, für die er Tagebuch geführt habe, habe er sich einen Schreibtisch mit Kollegen teilen müssen und ihm seien keine konkreten Aufgaben übertragen worden.

Der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid der Deutsche Telekom AG vom 4. Oktober 2010 wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie trägt im Wesentlichen vor: Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei ordnungsgemäß begründet und in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. Darüber hinaus sei sie materiell nicht zu beanstanden, da das öffentliche Interesse am Sofortvollzug der offensichtlich rechtmäßigen Zuweisungsverfügung überwiege. Form- und Verfahrensfehler seien nicht aufgetreten. Insbesondere sei die Zustimmung des Betriebsrates der abgebenden Stelle durch Beschluss der Einigungsstelle vom 4. Oktober 2010 ersetzt und die Zustimmung des Betriebsrates der aufnehmenden Stelle unter dem 13. Juli 2010 eingeholt worden. Es seien auch die materiellen Voraussetzungen für eine rechtmäßige Zuweisung erfüllt. Die Zuweisung sei aufgrund des bereits im angefochtenen Bescheid genannten dringenden personalwirtschaftlichen und betrieblichen Interesses zu einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Deutsche Telekom AG verfügt worden. Die Verfügung sei bezüglich des zugewiesenen Amtes bzw. der entsprechenden privatwirtschaftlichen Tätigkeit sowohl im abstrakt-funktionellen als auch im konkret-funktionellen Sinne hinreichend bestimmt nach Maßgabe der dazu zuletzt ergangenen obergerichtlichen Rechtsprechung. Ein abstrakter Aufgabenkreis sei definiert worden. Der Verfügung könne mittels der aufgenommenen Aufzählung auch ohne Weiteres entnommen werden, welche Tätigkeiten dem Beamten im Rahmen seiner Zuweisung übertragen werden dürften. Deren Bewertung als amtsangemessen sei zutreffend im Rahmen der eingeräumten Gestaltungsfreiheit nach Maßgabe des § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes erfolgt. Diese Tätigkeiten würden unabhängig von der Bezeichnung als „Projektmanager" dauerhaft abgefordert. Soweit der Antragsteller geltend mache, dem gehobenen posttechnischen Dienst anzugehören, komme es auf die nur noch historisch begründete Unterscheidung zwischen dieser Laufbahn und der des gehobenen fernmeldetechnischen Dienstes nicht an. Könnte die Deutsche Telekom AG die mit der Privati-

sierung übernommenen Beamten der Postlaufbahnen nicht auch im entsprechenden Fernmeldedienst einsetzen, wären die betroffenen Beamten bei ihr beschäftigungslos, was von Verfassungs wegen nicht gewollt sein könne. Schließlich sei die Zuweisung auch ermessensfehlerfrei ergangen, da dem bereits in der Zuweisungsverfügung dargelegten dringenden betrieblichen und personalwirtschaftlichen Interesse keine schwerwiegenden persönlichen Gründe oder außergewöhnlichen Härten entgegenstünden. Den Antragsteller treffe mit seiner Dienstpflicht zugleich die Verpflichtung, die Betreuung seiner Tochter und seiner Schwiegereltern anderweitig sicherzustellen. Als Bundesbeamter habe er auch keinen Anspruch auf Beibehaltung eines wohnortnahen Dienstortes, sondern könne für einen eventuell erforderlichen Umzug vielmehr Hilfe von der Deutsche Telekom AG erhalten. Selbst wenn jedoch die Rechtmäßigkeit der Zuweisungsentscheidung offen zu beurteilen wäre, überwöge das öffentliche Vollzugsinteresse; denn als Folge des Vollzugs übe der Antragsteller eine für ihn nicht schlechthin untragbare Tätigkeit aus, von der er jederzeit wieder entbunden werden könne, während bei einer Aussetzung des Vollzugs der Dienstposten anderweitig besetzt werden müsste. Bei einer Aussetzung wäre im Übrigen ungewiss, ob der Antragsteller nach dem gesetzlichen Auftrag an anderer Stelle überhaupt amtsangemessen und sinnvoll beschäftigt werden könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Deutsche Telekom AG ergänzend Bezug genommen.

II.

Der Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 2. Alternative der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist zulässig und begründet. Insbesondere ist der Antrag statthaft, da es sich bei der in der Hauptsache umstrittenen Zuweisung nach dem Gesetz zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost (Postpersonalrechtsge-

setz – PostPersRG –) vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 104 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) um einen versetzungsähnlichen Verwaltungsakt handelt, der zwar nicht schon nach § 126 Absatz 4 des Bundesbeamtengesetzes – BBG – vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 3 PostPersRG sofort vollziehbar ist, hier jedoch infolge der behördlichen Anordnung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

> Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 5. September 2008 – 1 B 1288/08 –, S. 3 f. des Beschlussabdrucks, und vom 16. März 2009 – 1 B 1650/08 –, S. 2 f. des Beschlussabdrucks.

Die im Rahmen von § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem Aufschubinteresse des Antragstellers und dem öffentlichen Vollzugsinteresse fällt zu Gunsten des Antragstellers aus, da sich die angefochtene Zuweisungsverfügung bei der im vorliegenden Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage als rechtswidrig erweist.

Rechtsgrundlage für die dauerhafte Zuweisung von Beamten der Deutsche Telekom AG ist § 4 Absatz 4 Satz 2 PostPersRG. Danach ist eine dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamte beschäftigt ist, wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist. Die Beschränkung auf eine dem Amt entsprechende Tätigkeit folgt aus der Pflicht der Deutsche Telekom AG nach Artikel 143b Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) und § 1 Absatz 1 PostPersRG, in Ausübung der Befugnisse des Bundes als Dienstherr für eine amtsangemessene Beschäftigung ihrer Beamten zu sorgen. Denn der Inhaber eines statusrechtlichen Amtes – wie hier der Antragsteller – kann gemäß § 33 Absatz 5 GG von seinem Dienstherrn verlangen, dass dieser ihm ein abstrakt-funktionelles Amt – also einen nach abstrakten Kriterien umschriebenen Aufgabenkreis – wie auch ein konkret-funktionelles Amt – also einen entsprechenden Dienstposten – überträgt,

deren jeweilige Wertigkeiten dem innegehaltenen Amt im statusrechtlichen Sinne entsprechen. Das Amt, dem die zugewiesene Tätigkeit entsprechen muss, bestimmt sich dabei nicht nur durch das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe und die dem Beamten verliehene Amtsbezeichnung, sondern auch durch die Zugehörigkeit zu einer Laufbahn und Laufbahngruppe. Der so zu wahrende Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung gehört zum Kernbereich der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums. Sie gelten für Beamte der Deutsche Telekom AG ohne Abstriche, da Artikel 143b Absatz 3 Satz 1 GG insoweit die wirtschaftliche Entscheidungsautonomie der Deutsche Telekom AG als Postnachfolgeunternehmen nach Artikel 87f Absatz 2 Satz 1 GG einschränkt und eine Beschäftigung der übernommenen Bundesbeamten unter Wahrung ihrer Rechtsstellung vorsieht. Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben hat die Deutsche Telekom AG nicht nur innerhalb ihrer eigenen Betriebe zu beachten, sondern auch in den ausgegründeten Bereichen der von ihr beherrschten Tochter- und Enkelunternehmen sowie Beteiligungsgesellschaften.

> Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16. März 2009 – 1 B 1650/08 –, S. 3 und 8 des Beschlussabdrucks, ebenfalls in Bezug auf die VCS GmbH.

Es gehört zum Pflichtenkreis der Deutsche Telekom AG, bei der Wahrnehmung der Befugnisse des Bundes als Dienstherr unmittelbar selbst **sicherzustellen**, dass ihre Beamten nach einer Zuweisung bei dem aufnehmenden Tochter- oder Enkelunternehmen amtsangemessen **beschäftigt werden**. Die Tochter- und Enkelunternehmen sollen nicht selbst den Aufgabenkreis der amtsangemessenen Beschäftigung bestimmen können. Folglich verletzt die Deutsche Telekom AG ihre Pflichten und damit den verfassungsrechtlich garantierten Anspruch ihrer Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung nicht erst dann, wenn den Beamten ausdrücklich unter Verstoß gegen § 4 Absatz 4 Satz 2 PostPersRG eine ihrem jeweiligen Statusamt nicht entsprechende Tätigkeit zugewiesen wird. Vielmehr genügt es, wenn sie in der Zuweisungsverfügung die zugewiesene Tätigkeit unter Verstoß gegen § 37 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nicht hinreichend bestimmt und dadurch dem aufnehmenden Tochter- oder Enkelunternehmen einen Spielraum eröffnet, die betroffenen Beamten nicht amtsangemessen zu beschäftigen. Die nicht hin-

reichend bestimmte Zuweisung geht zu Lasten der Antragsgegnerin und führt zur Rechtswidrigkeit der Zuweisung.

> Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16. März 2009 – 1 B 1650/08 –, S. 4 ff. des Beschlussabdrucks; und Beschluss vom 29. März 2010 – 1 B 1558/09 –, Deutsches Verwaltungsblatt – DVBl. – 2010, 787 (787 f.).

Das bedeutet, dass der Dienstherr gehalten ist, dem Beamten solche Funktionsämter zu übertragen, die in ihrer Wertigkeit dem Amt im statusrechtlichen Sinne entsprechen. Damit wird dem Beamten zwar kein Recht auf unveränderte oder ungeschmälerte Ausübung eines bestimmten Amtes im funktionellen Sinne gewährt. Er muss vielmehr Änderungen seines Aufgabenbereichs nach Maßgabe seines statusrechtlichen Amtes hinnehmen. Bei jeder sachlich begründbaren Änderung der dem Beamten übertragenen Funktionsämter muss diesem jedoch stets ein amtsangemessener Tätigkeitsbereich verbleiben. Ohne seine Zustimmung – wie hier – darf dem Beamten diese Beschäftigung weder entzogen, noch darf er auf Dauer unterwertig beschäftigt werden. Insbesondere darf er nicht aus dem Dienst gedrängt und nicht dadurch, dass ihm Pseudobeschäftigungen zugewiesen werden, zur Untätigkeit in perspektivlosem Zuwarten genötigt werden.

> Vgl. VG Ansbach, Beschluss vom 14. August 2008 – AN 11 S 08.01147 –, juris.

Es kann hier im Ergebnis unbeantwortet bleiben, ob es der angefochtenen Maßnahme hier an der erforderlichen Bestimmtheit mangelt. Hierfür spricht allerdings, dass die Zuweisungsverfügung nicht hinreichend erkennen lassen dürfte, welcher Laufbahn die zugewiesene Tätigkeit zuzuordnen ist, insbesondere ob sie zur Laufbahn des gehobenen posttechnischen Dienstes gehört, der der Antragsteller angehört. Das Anforderungsprofil in der sog. Checkliste „Konzerninterne/ Konzernexterne Zuweisung“ lässt zusammen mit der sog. Zuordnungsmatrix nur eine Zuordnung zur Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes (C/C+) erkennen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung zur Auswahl des Antragstellers stellte die Deutsche Telekom AG zusätzlich darauf ab, dass der Antragsteller zum sog. Funktionsbereich „Technische Berufe“ gehöre. Danach kommt aufgrund der einschlägigen laufbahnrechtlichen Vor-

schriften in der Verordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung für die bei der Deutsche Telekom AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten – LAP-TelekomV – vom 21. Juni 2004 (BGBl. I S. 1287), zuletzt geändert durch § 56 Absatz 42 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 284), die Zuordnung zu einer Tätigkeit sowohl des gehobenen posttechnischen als auch des gehobenen fernmeldetechnischen Dienstes in Betracht. In diesem Sinne hat die Deutsche Telekom AG auch noch zum vorliegenden Antrag vorgetragen, dass es auf die historisch begründete Unterscheidung zwischen den Laufbahnen des gehobenen posttechnischen und des gehobenen fernmeldetechnischen Dienstes nicht ankomme. Diese Ansicht dürfte in den laufbahnrechtlichen Vorschriften keine rechtliche Grundlage finden. § 5 Absatz 2 LAP-TelekomV unterscheidet entsprechend der jeweiligen Fachrichtung ausdrücklich zwischen den Laufbahnen des gehobenen posttechnischen und des gehobenen fernmeldetechnischen Dienstes. Bei den technischen Fachrichtungen gibt es auch keine fachlich gemischte Laufbahn, wie es bei den nicht-technischen Fachrichtungen mit der Laufbahn des gehobenen Post- und Fernmeldedienstes der Fall ist (vgl. § 5 Absatz 1 LAP-TelekomV). Speziell auf die Beamten der Deutsche Telekom AG bezogen nehmen die laufbahnrechtlichen Vorschriften folglich eine klare Unterscheidung zwischen dem gehobenen posttechnischen- und dem gehobenen fernmeldetechnischen Dienst vor und streichen damit die rechtliche Relevanz dieser Unterscheidung auch und gerade für diese Beamten und nicht nur allgemein für die Beamten aller Postnachfolgeunternehmen heraus. Eine solche Unbestimmtheit hinsichtlich der Laufbahn dürfte sich nicht mehr als hinreichend bestimmt unter Beachtung des Anspruchs auf amtsangemessene Beschäftigung darstellen. Dem steht nicht entgegen, dass die Antragsgegnerin meint, dass die von ihr zu beschäftigenden Beamten des posttechnischen Dienstes beschäftigungslos seien, wenn ihnen nicht auch – ohne nähere Unterscheidung – Tätigkeiten des fernmeldetechnischen Dienstes zugewiesen werden könnten. Ist eine Zuweisung jedoch mit einem Laufbahnwechsel verbunden, wahrt sie nur dann den Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung, wenn sie (auch) die Maßstäbe für sog. statusberührende Versetzungen nach der Vorschrift des § 28 BBG erfüllt, die nach § 2 Absatz 3 Satz 2 PostPersRG auch für Beamte der Deutsche Telekom AG gilt.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16. März 2009 – 1 B 1650/08 –, S. 8 des Beschlussabdrucks, noch unter Verweis auf § 26 BBG (alt).

Nach Maßgabe von § 28 Absatz 2 BBG ist deshalb die statusberührende Zuweisung eines Beamten aus dienstlichen Gründen ohne seine Zustimmung nur zulässig, wenn u. a. die zugewiesene Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zumutbar ist. Mit der Voraussetzung, dass die Tätigkeit dem betroffenen Beamten aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zumutbar sein muss, hat der Gesetzgeber die bisherigen Voraussetzungen für eine Versetzungen ohne Zustimmung des Betroffenen in derselben, in eine gleichwertige oder in eine sonstige Laufbahn nach § 26 Absätze 1 und 2 BBG (alt) ohne inhaltliche Änderungen übersichtlich gestalten und redaktionell neu fassen wollen.

Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 720/07, S. 197.

Schon zu der alten Regelung war geklärt, dass wegen des beamtenrechtlichen Leistungsprinzips aus Artikel 33 Absatz 2 GG jede Versetzung eines Beamten dessen Befähigung für das neue Amt und ggf. die betreffende Laufbahn voraussetzt.

Vgl. Plog/Wiedow, Bundesbeamtengesetz, Kommentar, § 26 BBG (alt), Rn. 14, 31g.

Bei der Zuweisung einer laufbahnfremden Tätigkeit ist deswegen – im Hinblick auf die Zumutbarkeit – zugleich über die Anerkennung der Befähigung für die neue Laufbahn mit zu entscheiden, was bislang aber nicht erfolgt ist. Hierbei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des betroffenen Beamten, insbesondere der Vorbildung bzw. Berufsausbildung.

Hier geht die Antragsgegnerin davon aus, dass sie den Antragsteller (auch) laufbahnfremd im gehobenen fernmeldetechnischen Dienst einsetzen müsse, damit er nicht beschäftigungslos wäre. Damit dürfte sie übersehen, dass sie dann im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgrund von § 5 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Geltungsbereich des Postpersonalrechtsgesetzes (Postlaufbahnverordnung – PostLV –) vom 22. Juni 1995 (BGBl. I S. 868), zuletzt geändert durch § 56 Absatz 41 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 284), zu-

gleich nach pflichtgemäßem Ermessen über die entsprechende Befähigung des Antragstellers entscheiden müsste.

> Vgl. zur Eigenständigkeit der Laufbahnen der Beamten der Antragsgegnerin: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14. November 2008 – OVG 6 S 35.08 –, juris.

Vor diesem Hintergrund dürfte als Folge der wohl nicht hinreichend bestimmten Zuweisungsverfügung mit einer nicht amtsangemessenen Tätigkeit des Antragstellers bei der VCS GmbH zu rechnen sein.

Die Kammer stellt ihre Entscheidung jedoch maßgeblich darauf ab, dass der Antragsteller bislang überhaupt nicht beschäftigt wird und – angesichts des Umstandes, dass er die von der Antragsgegnerin für erforderlich gehaltene Ausbildung auch noch nicht absolviert hat – in absehbarer Zukunft auch nicht sinnvoll wird beschäftigt werden können. Die Antragsgegnerin hat auf das dahingehende Vorbringen des Antragstellers (Schriftsatz vom 5. November 2010) bis heute nicht reagiert, sodass die Kammer davon ausgeht, dass das Vorgetragene der Wirklichkeit entspricht. Mit Schriftsatz von heute haben die Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers zudem eine Einladung der VCS-GmbH (!) vorgelegt, die auf eine Schulung im Projekt MEGAPLAN hinweist. Dies zeigt, dass der Antragsteller auch nach Auffassung des Antragsgegnerin die „zwingend erforderliche" Einführung, Vorbereitungs- und Orientierungsphase noch nicht absolviert hat; ob allein ein Schulung in dem genannten Projekt das nach Auffassung der Antragsgegnerin zwingend Erforderliche wird bewirken können wird, erschließt sich der Kammer nicht. Soweit es in dem Verfahren 5 L 440/08 um die Einführungsveranstaltung und die Vorbereitungs- und Orientierungsphase ging, stellte die Antragstellerin selbst klar, dass **nach** erfolgreichem Abschluss dieser Maßnahme die Möglichkeit einer dauerhaften Zuweisung einer amtsangemessenen Tätigkeit bei der VCS GmbH bestehe. Um einen sinnvolle amtsangemessenen Einsatz zu ermöglichen, sei ein zweiphasiges Ablaufmodell entwickelt worden. Dies sei notwendig, um Kenntnisse und Fähigkeiten wieder aufzufrischen und um festzustellen, welche Tätigkeiten dem Antragsteller amtsangemessen zugewiesen werden könnten. Am Ende der Phase I werde eine Auswahlentscheidung ge-

troffen, bei der dem Antragsteller eine für ihn geeignete Tätigkeit konkret zugeordnet werde. Gemäß dieser Auswahlentscheidung würde dem Antragsteller die amtsangemessene Tätigkeit dauerhaft zugewiesen. Dass die Antragsgegnerin nun meint, den Antragsteller ohne den erforderlichen Lehrgang vorab amtsangemessen einsetzen zu können, erschließt sich der Kammer nicht.

Vor diesem Hintergrund ist – abgesehen davon, dass von einer amtsangemessenen Beschäftigung hier infolge der Untätigkeit des Antragstellers nicht die Rede sein kann – jedenfalls auch nicht ersichtlich, dass ein dringendes personalwirtschaftliches oder betriebliches Interesse an der dauerhaften Zuweisung besteht.

Der Antragsteller hat die – wohl nicht hinreichend bestimmte – Zuweisung deshalb nicht hinzunehmen und sein Aussetzungsinteresse überwiegt, da auch ansonsten ein überwiegendes öffentliches Interesse am Sofortvollzug nicht erkennbar ist. Angesichts der tatsächlichen Beschäftigungslosigkeit des Antragstellers kann ein solches Interesse nicht bestehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Absatz 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Absatz 2 Nr. 2, 52 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG) unter Berücksichtigung von Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, abgedruckt in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2004, S. 1327.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Entscheidung mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Sofern die Begründung nicht mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, ist sie bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster; Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten und die Gründe darlegen, aus

denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung gemäß Art. 13 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007, BGBl. I S. 2840, und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG -). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung können die Beteiligten auch persönlich schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) Beschwerde einlegen, über die das Oberverwaltungsgericht entscheidet, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft. Die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR nicht überschreitet.

Der Beschwerdeschrift und der Beschwerdebegründungsschrift sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Lemke Rauschenberg Dr. Haghgu

Ausgefertigt

Wortmann, Verwaltungsgerichtsbeschäftigter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG